

Einkaufsbedingungen der CEGELEC GmbH (nachfolgend „CEGELEC“)

1) ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN:

- 1.1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen der CEGELEC gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bestellungen sind für CEGELEC nur rechtsverbindlich, wenn sie auf von CEGELEC ausgestellten, ordnungsgemäß unterschriebenen Bestellvordrucken erfolgt sind. Abweichungen vom Inhalt unserer Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung von CEGELEC.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit, solange sie nicht von CEGELEC schriftlich anerkannt werden. Der AN ist damit einverstanden, dass im Zweifel die CEGELEC Einkaufsbedingungen zur Anwendung gelangen, und zwar auch dann, wenn wir seinen Vertragsbedingungen nicht widersprochen haben. Insbesondere Erfüllungshandlungen durch uns gelten nicht als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen. Eine Bezugnahme in der Bestellung von CEGELEC auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN. Vermerke, Textkommentierungen und Textstreichungen auf CEGELEC- Bestellungen oder CEGELEC- Einkaufsbedingungen durch den AN oder seiner Lieferanten und Subunternehmer gelten mangels einer vorherigen gesonderten schriftlichen Anerkennung von CEGELEC nicht.
- 1.3. Die Annahme des Auftrages ist CEGELEC umgehend zu bestätigen, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach erfolgter Bestellung schriftlich unter Anführung des Nettopreises ohne Mehrwertsteuer und der Lieferzeit.
- 1.4. Das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten muss in der Lage sein, die für den Geschäftsfall anzuwendende Qualitätssicherungsnorm zu erfüllen. Auf Wunsch muss der Lieferant Überprüfungen seines Qualitätssicherungssystems durchführen lassen. Die gesamte geforderte Qualitätsdokumentation (z.B. Werkszeugnisse, Abnahmeprüfungszeugnisse usw.) gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung.
- 1.5. Muster, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der vom AN zu erfüllenden Lieferung oder Leistung sind Eigentum von CEGELEC und bei Lieferung oder Leistung zurückzustellen.
- 1.6. Bei Bestellungen, die Gefahrgut betreffen, ist der Lieferant verpflichtet, die CEGELEC darauf schriftlich hinzuweisen und auf allen Lieferpapieren das gelieferte Gefahrgut gemäß den gültigen Vorschriften zu deklarieren.
- 1.7. Bezüglich des Eigentumsübergangs gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 1.8. Sollte die Lieferung oder Leistung in Teilungen erfolgen, so ist das mit der CEGELEC im Vorhinein abzustimmen. Eine nicht vereinbarte Teillieferung führt zu Mehraufwendungen für die CEGELEC, die entstandenen Kosten hat der AN zu tragen.

2) PREISE:

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Gleitpreise bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ebenso wie die zu ihrer Ermittlung dienenden Basiswerte, Preisanteile bzw. Gleitformel. Durch eventuell geleistete Anzahlungen ist der aliquote Teil des Auftragswertes fest abgegolten und unterliegt keiner weiteren Gleitung.
- 2.2. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb, oder soweit dies gesetzlich nicht zulässig ist, das uneingeschränkte Nutzungsrecht von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere von Patenten, Lizenzrechten etc., insoweit abgegolten, als deren Erwerb für CEGELEC zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen. Erfindungen des AN bei Durchführung des Auftrages von CEGELEC darf CEGELEC kostenlos benützen, bearbeiten und weiterverwerten.
- 2.3. Der AN hat CEGELEC bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten.

3) LIEFERUNG & GEWÄHRLEISTUNG:

- 3.1. Die Lieferungen erfolgen verpackt „frei Erfüllungsort“, gemäß DDP Incoterms 2010 von CEGELEC auf Gefahr des AN. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Kosten der Verpackung im Preis inbegriffen. Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 3.2. Von der erfolgten Lieferung bzw. Lieferbereitschaft ist CEGELEC unverzüglich zu verständigen. Bei direkter Lieferung an dritte Firmen ist in den Frachtbriefen und Versanddokumenten als Absender ausschließlich die CEGELEC anzugeben. Name oder Firma des AN oder sonstige Ursprungszeichen dürfen weder an oder in den Sendungen noch auf der Verpackung erscheinen.

Seite 1/3

3.3. Die Lieferung ist an die von uns angegebene Versandadresse auszuführen. Unsere vollständige Bestellnummer sowie unsere Versandvermerke sind in den Lieferscheinen, Versandanzeigen, auf den Versandpapieren und Rechnungen anzugeben. Lieferungen mit unvollständigen Papieren (fehlende Bestellnummer) werden nicht übernommen. Daraus entstehende Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.4. Der AN garantiert eine einwandfreie, dem Auftrag und den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechende Lieferung bzw. Leistung. Dies gilt insbesondere auch für die CE-Kennzeichnung, die in einer EU-Richtlinie gefordert wird, so etwa die Richtlinie 89/336/EWG, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV). Bei mangelhafter Ausführung steht es in unserem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung zurückzuweisen und eine ordnungsgemäße Ausführung oder Behebung der Mängel bzw. eine angemessene Preisminderung, ungeachtet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre, für unbewegliche Sachen 3 Jahre. Sie beginnt am Tage der Übernahme. Die Bestätigung auf den Lieferscheinen bedeutet - ebenso wie die Zahlung - keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware wird daher in jedem Fall nur unter diesem Vorbehalt übernommen. Die Übernahme der Ware erfolgt erst, nachdem die stichprobenweise Prüfung am Verwendungsort vorgenommen wurde. Festgestellte Quantitäts- und Qualitätsmängel können von uns innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, die Anwendung des § 377 HGB wird ausgeschlossen. Alle Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, sind vom AN einschließlich der damit verbundenen Kosten für Demontage, Reise, Fracht, Verpackung, etc. für uns unentgeltlich zu beheben. Kommt der AN innerhalb einer festgelegten Frist seiner Liefer- und Leistungsverpflichtung nicht nach, sind wir zur Ersatzvornahme berechtigt. Für ersetzte Teile läuft die Gewährleistungsfrist von neuem.

4) RECHNUNGSLEGUNG & ZAHLUNG:

- 4.1. Rechnungen sind stets dreifach und für jede Bestellung separat mit Angabe unserer Bestell- und Bestellpositionsnummer sowie der Kontierung/Order ausnahmslos an Cegelec GmbH, 1220 Wien, Lichtblaustrasse 17, einzusenden. Fehlen diese Angaben, so erhalten Sie die Rechnung ungebucht zurück.
- 4.2. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen, die dieser Vorschrift widersprechen, werden nicht angenommen.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl entweder innerhalb von 60 Tagen mit 3% Skonto oder 90 Tage nach Erhalt aller für die Verrechnung notwendigen Unterlagen und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und korrekten Rechnung.
- 4.4. Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr, anstandslose Übernahme der Lieferung (Leistung) vorausgesetzt. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.5. Ohne vorherige Zustimmung von CEGELEC ist der AN nicht berechtigt, ihm gegen CEGELEC zustehende Forderungen zu verpfänden, an Dritte abzutreten oder diese zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der AN ist nicht zur Aufrechnung berechtigt. Zessionen sind ebenfalls an vorhergehendes Einverständnis von CEGELEC gebunden.
- 4.6. CEGELEC leistet in Ausnahmefällen Anzahlungen und dann nur gegen Vorlage einer abstrakten Garantie einer erstklassigen namhaften österreichischen Bank, die auf erstes schriftliches Anfordern ohne Prüfung geltend gemacht werden kann.

5) VERTRAGSSTRAFEN:

Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Bei Überschreiten des vereinbarten Liefertermins sind wir berechtigt, ungeachtet unserer sonstigen Ansprüche eine Vertragsstrafe von 1,0% für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung bis zum Betrag von 5,0% des vereinbarten Nettopreises ohne Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen. In allen Fällen ist der AN verpflichtet, eine erkennbare Lieferverzögerung unverzüglich zu melden.

Die Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung – auch bei teilbarer Leistung – zur Gänze ordnungsgemäß erbracht ist, sowie sämtliche verlangten und erforderlichen Dokumente, Zeugnisse, etc. an uns übergeben wurden. Die Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich von befugten Personen der CEGELEC festzustellen und schriftlich zu bestätigen.

Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt wahlweise daneben – unter Anrechnung der Vertragsstrafe – oder stattdessen vorbehalten. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben hierdurch unberührt.

6) DATENSCHUTZ

- 6.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über CEGELEC oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemeiner Natur sind oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der AN, die von ihm in Erfüllung des Auftrages von CEGELEC erarbeiteten Ergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 6.2. Gleiches gilt für CEGELEC oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von CEGELEC zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Website unter:
<http://www.cegelec.at/Datenschutzerklaerung>

7) ANTI-KORRUPTIONSREGELUNG

Die Zusammenarbeit zwischen dem AN und CEGELEC muss auf objektiven und nachvollziehbaren Kriterien beruhen und darf nicht durch die Gewährung oder Annahme persönlicher Vorteile wie unangemessene Geschenke oder unangemessene Einladungen in unlauterer Weise beeinflusst werden. Der AN wird Mitarbeitern von CEGELEC daher keine persönlichen Vorteile anbieten oder gewähren, die eine unlautere Beeinflussung von Geschäftsvorgängen und Entscheidungen beabsichtigen oder dazu geeignet sind. Der Lieferant bzw. Dienstleister wird auch seine Mitarbeiter verpflichten, keine solchen Vorteile anzubieten, zu gewähren oder für sich zu fordern.

8) SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

9) ERFÜLLUNGSORT / GERICHTSSTAND:

Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand Wien. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf sowie die Anwendung des Internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.

(Stand: März 2019)